

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **01.04.2014**

AZ: BSG 9/14-H 1

Beschluss zu BSG 9/14-H 1

In dem Verfahren BSG 9/14-H1

Beschwerdeführer –

gegen

Landesvorstand Schleswig-Holstein,

Beschwerdegegner –

wegen einer Beschwerde gegen einen Nichteröffnungsbeschluß des Landesschiedsgerichts Schleswig-Holstein (Az. LSG-SH 1/14)

hat die Kammer 1 des Bundesschiedsgerichts in der Sitzung am 01.04.2014 durch die Richter Daniela Berger, Benjamin Siggel und Markus Gerstel entschieden:

Die Beschwerde gegen den Nichteröffnungsbeschluß des Landesschiedsgerichts Schleswig-Holstein (Az. LSG-SH 1/14) wird abgewiesen.

I. Sachverhalt

Dem Beschwerdeführer wurden die Schreibrechte auf den Mailinglisten bzw des Sync-Forums des Landesverbandes Schleswig-Holstein entzogen. Er erhebt am 05.03.2014 dagegen Klage beim Landesschiedsgericht Schleswig-Holstein. Er weist darauf hin, dass er sich vor Klageerhebung nicht um eine Schlichtung gemäß § 7 SGO bemüht habe. Er begründet dies mit dem Umstand, dass die Sperre öhne Vorwarnung"verhängt wurde, woraus er folgert, dass ein Schlichtungsversuch aussichtslos gewesen wäre. Er führt aus, dass eine Mailinglistensperre unzulässig sei, da sie keine Ordnungsmaßnahme laut Satzung sei. Das Landesschiedsgericht wies die Anrufung ab, da die nach Schiedsgerichtsordnung vorgesehene Schlichtung nicht durchgeführt wurde. Der Beschwerdeführer legte nach § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO gegen diesen Abweisungsbeschluss Beschwerde ein.

II. Entsche<mark>idungsgründe</mark>

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Das Landesschiedsgericht hat das Verfahren zu Recht nicht eröffnet. Die nach § 7 SGO erforderliche Schlichtung wurde nicht durchgeführt.

Grundsätzlich ist vor einer Anrufung der Schiedsgerichte eine Schlichtung erforderlich, § 7 Abs. 1 SGO. Eine Ausnahme bestünde nach § 7 Abs. 3 SGO, wenn es sich bei der Klage um den Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme handelte. Der Beschwerdeführer führt detailliert aus, warum es sich bei einer Mailinglistensperre nicht um eine Ordnungsmaßnahme handeln kann, eine Bewertung, die das Bundesschiedsgericht teilt. Wenn es sich jedoch im vorliegenden Fall nicht um einen Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme handelt oder eine der anderen in § 7 Abs. 3 SGO abschließend aufgeführten Ausnahmen vorliegt, muss eine Schlichtung stattfinden.

-1/2-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 01.04.2014 AZ: BSG 9/14-H 1

erhängten Sperre klar d

Die Annahme des Beschwerdeführers, dass die Umstände der gegen ihn verhängten Sperre klar darauf hinwiesen, dass eine Schlichtung in diesem Fall aussichtslos war, kann das Bundesschiedsgericht nicht nachvollziehen. Der Beschwerdeführer hätte sich vor der Klageerhebung um eine Schlichtung bemühen müssen. Da er diese Grundvoraussetzung für ein Verfahren nicht erfüllt hat, war ein Verfahren nicht zu eröffnen.



-2/2-